

Hinweise
des Bayerischen Staatsministeriums für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
zur Bestimmung des Anwendungsbereichs von Raumverträglichkeitsprüfungen (RVP)

Stand: 03.06.2025

I. Bestimmung des Anwendungsbereichs von RVP nach Art. 24

Abs. 1 BayLplG

Gegenstand von Raumverträglichkeitsprüfungen sind Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit.

Mit dieser Regelung soll die Anwendung der RVP auf größere und komplexe Vorhaben beschränkt werden, für die sich ein Bedarf nach räumlicher Vorabstimmung ergibt. Ein solcher Bedarf ist insbesondere bei Vorlage mehrerer Planungsalternativen gegeben.

1. Prüfschritte

Für die Bestimmung des Anwendungsbereichs für die Einleitung einer RVP ist im ersten Schritt zu prüfen, ob ein „Vorhaben“ im Sinne des Art. 24 Abs. 1 BayLplG vorliegt.

Im zweiten Schritt ist zu beurteilen, ob es sich bei dem Vorhaben um ein „überörtlich raumbedeutsames“ Vorhaben handelt.

Im dritten Schritt ist eine einzelfallspezifische Bewertung vorzunehmen, ob bei dem Vorhaben eine „erhebliche überörtliche Raumbedeutsamkeit“ gegeben ist. Im Rahmen dieser Bewertung sind der Zweck der RVP als raumordnerisches Abstimmungsinstrument sowie der Mehrwert der RVP zu berücksichtigen (insbesondere Vorklärungsfunktion, Konfliktlösungspotenzial, Planungssicherheit).

2. Vorhaben, Vorhabenträger

2.1 Der Begriff des Vorhabens umfasst konkrete Einzelprojekte.

2.2 Ein Vorhaben ist konkret, wenn seine Planung so weit fortgeschritten ist, dass die raumordnerischen Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen der RVP in ausreichender Weise beurteilt werden können und die Realisierbarkeit des Vorhabens nicht ausgeschlossen ist.

Ein Vorhaben kann im Rahmen einer RVP in ausreichender Weise beurteilt werden, wenn die gemäß Art. 25 Abs. 3 BayLplG notwendigen Verfahrensunterlagen vom Vorhabenträger ausgearbeitet werden können.

Die Realisierbarkeit des Vorhabens ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn dem Vorhaben sonstige rechtliche Vorschriften oder faktische Hindernisse eindeutig entgegenstehen oder ein Verwirklichungswille des Vorhabenträgers fehlt bzw. – bei Vorhaben, für die eine Bauleitplanung erforderlich ist – ein entsprechender kommunaler Planungswille fehlt.

3. Überörtlich raumbedeutsames Vorhaben

3.1 Ein Vorhaben ist raumbedeutsam, wenn es Raum in Anspruch nimmt oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst (vgl. Art. 2 Nr. 6 BayLplG). Die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes kann u. a. durch Verkehrsströme, Sichtbeziehungen, Freizeit- und Erholungsnutzung, Wirkungen auf den Natur- oder den Wasserhaushalt oder Emissionen beeinflusst werden.

3.2 Ein Vorhaben ist überörtlich raumbedeutsam, wenn seine Raumbedeutsamkeit über ein Gemeindegebiet hinausreicht. Dies beurteilt sich nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls.

4. Erhebliche überörtliche Raumbedeutsamkeit

4.1 Die Kriterien zur Beurteilung der erheblichen überörtlichen Raumbedeutsamkeit sind insbesondere

- Größe,

- Standort und
- Auswirkungen

eines Vorhabens.

Die Beurteilung, ob ein Vorhaben erheblich überörtlich raumbedeutsam ist, ist stets im Wege einer Gesamtschau dieser Merkmale und der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls unter Heranziehung der vom Vorhabenträger eingebrachten Unterlagen abzuschätzen.

4.2 Hinweise zur Prüfung der Kriterien und ihrer Bewertung in der Gesamtschau:

Zur Größe des Vorhabens:

Die räumliche Dimension des Vorhabens ist zu ermitteln. Hierfür können insbesondere seine Flächeninanspruchnahme und die Anzahl, Höhe, Breite oder Länge der einzelnen Anlagen relevant sein.

Zum Standort des Vorhabens:

Die Lage des Vorhabens im Raum ist zu ermitteln. Von Relevanz können Charakteristika des Standorts selbst, seiner Umgebung, seiner Topographie oder der vorhandenen oder geplanten Infrastruktur sein. Zu prüfen ist, welche tatsächlich oder planerisch zugewiesenen raumrelevanten Funktionen und Nutzungen der Standort bzw. seine Umgebung besitzt. Raumrelevante Funktionen können sich aus Festlegungen der Regionalplanung (etwa Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete), aber auch aus Fachkonzepten mit Raumrelevanz (etwa zum Naturschutz, zu Energie oder zum Verkehr) sowie aus der faktischen Raumnutzung vor Ort ergeben.

Zu den Auswirkungen des Vorhabens:

Auf der Grundlage der Ermittlungen zu Größe und Standort des Vorhabens ist abzuschätzen, welche raumbedeutsamen Belange von dem Vorhaben berührt oder beeinträchtigt werden können.

Zu den raumbedeutsamen Belangen zählen insbesondere die im Grundsätze-katalog des Art. 6 Abs. 2 BayLplG enthaltenen und in den Zielen und Grundsätzen von Landesentwicklungsprogramm und Regionalplänen konkretisierten Belange wie

- nachhaltige Raumentwicklung
- Klimaschutz und Klimaanpassung
- Siedlungsstruktur
- Verkehrsinfrastruktur
- Wirtschaftsstrukturen (Rohstoffgewinnung, Land- / Forstwirtschaft u.a.)
- Energieversorgung
- Freiraumstruktur (Naturschutz, Landschaftspflege u.a.)
- Wasserwirtschaft oder
- soziale und kulturelle Infrastruktur

Zur Bewertung in der Gesamtschau:

Für die Beurteilung der „erheblichen überörtlichen Raumbedeutsamkeit“ des Vorhabens sind in einer qualitativen Gesamtbewertung der Auswirkungen des Vorhabens folgende Gesichtspunkte heranzuziehen:

- Grad der möglichen Wirkung auf einen oder kumulativ mehrere Belange
- Dauer der möglichen Wirkung (vorübergehend oder ständig; kurz-, mittel- oder langfristig)

Darüber hinaus sind bei der Beurteilung der Erheblichkeit der überörtlichen Auswirkungen eines Vorhabens auch der Zweck der RVP als raumordnerisches Abstimmungsinstrument sowie der Mehrwert der RVP mit ihrer Vorklärungsfunktion zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben einen entsprechend hohen landesplanerischen Koordinierungs- oder Abstimmungsbedarf auslöst, der die Durchführung eines eigenständigen Verfahrens rechtfertigt.

5. Vorhaben, die jedenfalls eine Prüfung des Anwendungsbereichs regelmäßig erfordern

Einige Vorhaben können aufgrund ihres Eingriffs, ihrer Fernwirkung aufgrund der Höhe oder ihrer Bedeutung in einem Netz (u.a. Leitungen, Straßen) in der Regel erheblich überörtlich raumbedeutsam sein. Insofern ist für derartige Vorhaben an den o.g. Kriterien zu prüfen, **ob** der Anwendungsbereich der RVP eröffnet ist. Hierzu zählen beispielhaft folgende Vorhaben:

Landwirtschaftliche Vorhaben

- Errichtung großer Anlagen für die Produktion von Nahrungs-, Genuss-, und Futtermittel, landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die insbesondere der Intensivtierhaltung oder –aufzucht dienen.

Wasserwirtschaftliche Vorhaben

- Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage;
- Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers nicht unerheblichen Umfangs oder seiner Ufer;
- Anlagen zur Grundwassergewinnung und Grundwasseranreicherung;
- Bau eines Stauwerkes oder sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser;
- Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, ausgenommen Transport von Trinkwasser in Rohrleitungen;
- Bau eines Hafens.

Verkehrsvorhaben

- Neubau und wesentliche Trassenänderung einer Bundesfern- oder Staatsstraße von 10 km Länge oder mehr;
- Neubau und wesentliche Trassenänderung von Schienenstrecken der Eisenbahnen des Bundes von 10 km Länge oder mehr sowie Neubau von

Rangierbahnhöfen, Instandsetzungsanlagen und von Umschlagseinrichtungen für den kombinierten Verkehr;

- Ausbau, Neubau und Beseitigung einer Bundeswasserstraße von 10 km Länge oder mehr;
- Anlage und wesentliche Änderung eines Flugplatzes.

Leitungsvorhaben

- Errichtung von Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr und von Gasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm, in die Prüfung ist einzubeziehen, ob es sich um Errichtungen in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weit überwiegender Nutzung von Bestandstrassen handelt;
- Errichtung und wesentliche Trassenänderung einer Rohrleitungsanlage von 10 km Länge oder mehr.

Vorhaben der Energie- und Wärmeerzeugung

- Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer zusammenhängenden oder in räumlich funktionalem Zusammenhang stehenden Gesamtfläche von 30 ha oder mehr,
- Errichtung eines Windparks mit 6 oder mehr Windkraftanlagen außerhalb regionalplanerisch festgelegter Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen oder außerhalb entsprechender kommunaler Konzentrationszonen;
- Errichtung von Batteriegroßspeichern, mit einer Fläche von 10 ha oder mehr, sofern sie nicht gem. § 11 EnWG oder § 35 Abs. 1 Nr. 8b oder 9 BauGB privilegiert sind.

Bauvorhaben

- Errichtung von Feriendörfern, Hotelkomplexen und sonstigen großen Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung von Gästezimmerzahl von jeweils 200 oder mehr, von Campingplätzen im ganzjährigen Betrieb mit 200 Stellplätzen oder mehr sowie von Freizeitanlagen von 10 ha oder mehr jeweils unter Berücksichtigung der standörtlichen Vorprägung;
- Errichtung von Einkaufszentren und großflächigen Einzelhandelsbetrieben insbesondere für Sortimente des sonstigen Bedarfs unter Berücksichtigung der zentralörtlichen Einstufung und Größe der Standortkommune:
 - Mittelzentren ab 5.000 m² Verkaufsfläche
 - Oberzentren und höherrangige Zentrale Orte ab 10.000 m² Verkaufsfläche
- Errichtung großflächiger Gewerbe- und Industrieanlagen mit einer beanspruchten Gesamtfläche von 20 ha oder mehr.

Bergbauliche Vorhaben und weitere Vorhaben

- Vorhaben zum obertägigen Abbau (nass und trocken) von oberflächennahen Rohstoffen mit einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von 10 ha oder mehr außerhalb regionalplanerisch festgelegter Vorranggebiete;
- Vorhaben zum untertägigen Abbau von Rohstoffen;
- Errichtung einer Anlage zur Ablagerung von Abfällen (Deponie) von 10 ha oder mehr.

Für diese Vorhaben ist zunächst eine Überprüfung des Anwendungsbereichs der RVP erforderlich. Mit der Erforderlichkeit der Prüfung des Anwendungsbereichs ist noch keine Aussage hinsichtlich der tatsächlichen Erforderlichkeit einer RVP verbunden. Zudem können weitere Vorhaben, sofern allgemein in der Liste aufgeführt, **auch unterhalb der genannten Schwellen, insbesondere in landschaftlich oder naturräumlich sensiblen Gebieten** oder aufgrund der Standortgegebenheiten (siehe 4.2) im Einzelfall die Durchführung einer RVP erfordern. Ausschlaggebend ist die Prüfung des Einzelfalls.